

# **Satzung**

## **über den Umgang mit und die Benutzung von Archivgut des Landkreises St. Wendel**

Aufgrund des § 143 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), und § 15 des Saarländischen Archivgesetzes (SArchG) vom 23. September 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), hat der Kreistag des Landkreises St. Wendel in seiner Sitzung vom 28. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Benutzung von Archivgut des Landkreises St. Wendel inkl. seiner Eigenbetriebe, Gesellschaften und Stiftungen.

### **§ 2 Organisation**

Der Landkreis St. Wendel unterhält kein eigenes Kreisarchiv. Er bietet sein Archivgut dem Archiv des Saarlandes zur Übernahme an.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Akten, Amtsbücher, Karten, Pläne, Plakate, Bild-, Film- und Tonmaterial, elektronische Informationsträger, auf diesen gespeicherte Informationen und Programme zu ihrer Auswertung sowie andere Träger von Informationen.

### **§ 4 Aussonderung und Anbietung**

- (1) Die Organisationseinheiten des Landkreises St. Wendel sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, auszusondern. Sie prüfen in regelmäßigen Abständen, möglichst aber mindestens einmal im Jahr, welche Unterlagen für das laufende Dienstgeschäft nicht mehr benötigt werden. Dabei sind die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu beachten. Für die Fälle, in denen eine gesetzliche Frist nicht vorgeschrieben ist, werden die Aufbewahrungsfristen in einer Dienstanweisung geregelt. Die entsprechenden Unterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Frist und Sichtung durch die Organisationseinheiten des Landkreises St. Wendel, jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern, soweit nicht eine längere Aufbewahrung durch gesetzliche Vorschriften zugelassen oder ausnahmsweise für die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Jede Aktenaussonderung ist dem Landesarchiv vorher schriftlich unter Beifügung einer Liste der zur Aussonderung vorgesehenen Akten oder der Nennung der Aktengruppen anzuzeigen.
- (3) Über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheidet das Landesarchiv binnen eines halben Jahres im Benehmen mit der anbietenden Organisationseinheit. Falls die Erforderlichkeit besteht, erfolgt eine Besichtigung der Unterlagen vor Ort durch den Archivar oder die Archivarin des Landesarchivs.
- (4) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Organisationseinheit unter Angabe der Aufbewahrungsfrist dem Landesarchiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Vorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind.

- (5) Das archiwürdige Schriftgut ist unter deutlicher Kennzeichnung gebündelt oder in Kartons zusammen mit einer Liste an das Landesarchiv abzugeben. Eine Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (6) An das Landesarchiv ist zudem jeweils ein Belegexemplar der von den Organisationseinheiten des Landkreises St. Wendel herausgegebenen Druckschriften abzugeben. Gleiches gilt für elektronische Publikationen.

### **§ 5 Vernichtung von Unterlagen**

- (1) Die Organisationseinheiten des Landkreises St. Wendel sind verpflichtet, die Unterlagen und Daten, die vom Landesarchiv nicht übernommen werden, zu vernichten bzw. zu löschen. Unterlagen und Daten, die dem Landesarchiv nicht angeboten worden sind, dürfen nicht vernichtet bzw. gelöscht werden, wenn keine Ausnahme nach Abs. 2 vorliegt.
- (2) Mit dem Landesarchiv kann eine Vereinbarung getroffen werden, dass Unterlagen von offensichtlich geringem Wert ohne vorherige Benachrichtigung des Landesarchivs vernichtet werden.

### **§ 6 Nutzung durch die abliefernde Organisationseinheit**

Die abliefernde Organisationseinheit hat das Recht, Archivgut aus ihren Beständen jederzeit zu nutzen. Genauer zur Benutzung regelt die Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Landesarchiv (ArchBO) vom 10. Dezember 2001.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

St. Wendel, den 26.10.2020

Der Landrat



Udo Recktenwald